



# HESSISCHER LANDTAG

10. 01. 2012

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Habermann (SPD) vom 17.11.2011**

**betreffend Abholzung von Bannwald am Langener Waldsee**

**und**

**Antwort**

**der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

### **Vorbemerkung der Fragestellerin:**

Am Langener Waldsee wird durch die Firma Sehring im Tagebau Quarz gefördert. Das Unternehmen beabsichtigt, den Abbau mit Auswirkungen auf den Bannwald südöstlich des Waldsees auszudehnen, das Planfeststellungsverfahren dazu wurde jetzt vom Regierungspräsidium Darmstadt eingeleitet. Betroffen sind etwa 80 ha Bannwald, die in einzelnen Abschnitten gerodet werden sollen. Eine teilweise Wiederverfüllung und Aufforstung ist geplant.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Trifft die Vorbemerkung zu dieser Anfrage auf die vorgesehene Maßnahme zu?

Ja.

Frage 2. Auf Basis welcher gesetzlichen Grundlage erfolgt die Fällung einer derart großen Bannwaldfläche?

Die gesetzliche Grundlage für eine Genehmigung zur Rodung und Umwandlung von Bannwald ist § 22 des Hessischen Forstgesetzes (HForstG). Nach § 22 Abs. 2 HForstG ist die vollständige oder teilweise Aufhebung einer Erklärung zu Bannwald möglich, sofern überwiegende Gründe des Gemeinwohles dies erfordern. Nach § 22 Abs. 5 HForstG bedürfen die Rodung und Umwandlung in eine andere Nutzungsart bei Schutz- oder Bannwald der vorherigen Aufhebung der Erklärung und der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung kann mit Auflagen versehen werden. Eine flächengleiche Ersatzaufforstung ist zu leisten. Sofern dies nicht möglich ist, ist eine Walderhaltungsabgabe zu zahlen. Ob im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für die Aufhebung des Bannwaldes vorliegen, ist im Rahmen des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zu klären.

Frage 3. Worin genau liegt das öffentliche Interesse, das Voraussetzung für die Aufhebung des Bannwaldstatus dieser Waldfläche ist?

Die Prüfung, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse für das Abbauvorhaben und für eine Aufhebung der Bannwalderklärung vorliegt, ist im laufenden Planfeststellungsverfahren zu klären. Zur Begründung des öffentlichen Interesses für das Abbauvorhaben werden die sichere und erschwingliche Rohstoffversorgung im Ballungsraum mit der sich daraus ergebenden Wertschöpfungskette, die Sicherung von Arbeitsplätzen und auch die Einnahmen öffentlicher Haushalte im Verfahren vorgetragen.

Frage 4. Welche Auswirkungen auf  
a) den Erholungswert des Waldes an diesem Ort  
b) die Luftqualität  
c) die Trinkwasserqualität  
werden damit voraussichtlich verbunden sein?

Zu a)

Die voraussichtlichen Auswirkungen auf den Erholungswert des Waldes an diesem Ort werden im Planfeststellungsverfahren geprüft. Der Langener

Waldsee ist als überörtliches Freizeit- und Erholungsgebiet einzustufen. Bei dem zum Abbau vorgesehenen Waldgebiet handelt es sich um ein stark frequentiertes Naherholungsgebiet. Der Bereich wurde daher als Wald mit Erholungsfunktion Stufe 1 in der Flächenschutzkarte Hessen dargestellt. Dieser Kategorie werden solche Waldflächen zugeordnet, die an besucherstarken Tagen von mehr als zehn Besuchern pro Hektar zu Erholungszwecken genutzt werden. Die Regionalparkroute sowie weitere Rad- oder Wanderwege queren das Vorhabensgebiet bzw. grenzen daran an. Die bestehende Regionalparkroute entlang der Mitteldicker Allee zu einem Aussichtspunkt am Langener Waldsee würde abbaubedingt unterbrochen bzw. verlegt.

zu b)

Die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Luftqualität werden im Planfeststellungsverfahren geprüft. Dabei sind sowohl die Auswirkungen auf die Luftreinigungsfunktion des zu rodenden Waldes als auch die Auswirkungen des Abbau- und Verfüllbetriebes zu betrachten.

zu c)

Die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Trinkwasserqualität werden im Planfeststellungsverfahren geprüft. Das Vorhaben kann nur dann oder soweit zugelassen werden, wenn keine relevanten negativen Auswirkungen auf die Grundwasserqualität zu besorgen sind.

Frage 5. Wo sind welche Ausgleichsflächen mit Wiederaufforstung vorgesehen?

Die beantragte Planung sieht zur Rekultivierung der betroffenen Flächen vor, diese weitgehend zu verfüllen und einen Teil der verfüllten Flächen auf 51,5 ha wieder zu bewalden. Darüber hinaus sind Ersatzaufforstungen geplant. Derzeit werden im landschaftspflegerischen Begleitplan 42,33 ha Ersatzaufforstungsflächen dargestellt, die entweder bereits genehmigt sind oder zumindest tatsächlich verfügbar sind. Es handelt sich dabei um Flächen in Trebur, Florstadt, Nidda/Ulfa, Modautal/Klein-Bieberau, Brachtal, Büdingen/Rinderbügen und Hungen.

Außerdem können 5,24 ha aus einer vorauslaufend durchgeführten Ersatzaufforstungsmaßnahme der Firma Sehring angerechnet werden. Für weitere 66 ha Ersatzaufforstungsflächen befindet sich der Unternehmer in Verhandlung.

Frage 6. Bis wann sollen die angekündigten Ersatzmaßnahmen - Verfüllung, Wiederaufforstung usw. - durchgeführt sein?

Die Planung des Unternehmers geht von einem 30jährigen Abbau mit ca. fünf Jahren nachlaufender Verfüllung und anschließender Aufforstung aus. Nach der vorgelegten Planung soll für die einzelnen Abbaubabschnitte zwischen der Rodung der Bestände und dem Beginn der Rekultivierung im Schnitt nicht mehr als zehn Jahre liegen.

Von den Ersatzaufforstungen hat die Firma Sehring die Maßnahmen in Trebur bereits umgesetzt. Aus dieser Maßnahme kann ein Überhang von 5,24 ha für die geplante Erweiterung angerechnet werden. Für die Flächen in Florstadt, Nidda/Ulfa und in Modautal/Klein-Bieberau liegen bereits Genehmigungen für die Aufforstungen vor. Für die anderen Flächen sind die Genehmigungen beantragt und es ist damit zu rechnen, dass diese zeitnah erteilt werden. Insofern könnte ein Teil der Ersatzaufforstungen ggf. sogar vor der Rodung umgesetzt werden. Ansonsten wären die Flächen vor der Rodung beizubringen, bzw. im Planfeststellungsbeschluss eine Walderhaltungsabgabe festzulegen.

Frage 7. Hält die Landesregierung einen solch massiven Eingriff in Landschaft und Umwelt in einem so dicht besiedelten Raum wie dem Rhein-Main-Gebiet vereinbar mit dem Grundsatz des nachhaltigen Wirtschaftens?  
Falls ja, wie begründet sie diese Absicht?

Diese Fragestellung ist Gegenstand des laufenden Planfeststellungsverfahrens. Die Prüfung und Bewertung aller Sachverhalte bleibt abzuwarten. Auf die Antworten zu den Fragen 2. bis 6. wird verwiesen.

Wiesbaden, 29. Dezember 2011

In Vertretung:  
**Mark Weinmeister**